Abend-Ausgabe.

Bezugspreis
für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei zweimaliger Bestellung 2,75 M., durch die Post 3 M., zweimonatlich 2 M., einmonatlich 1 M., ausschl. Bestellgeld. Bestellungen werden von allen Reichspostanstalten angenommen.
Nr. 6308 des amtl. Zeit.-Verz.

Für die Redaktion verantwortlich Dr. Ewald Schulze in Halle.

[Fernsprechverbindung Nr. 176.]

Saale-Zeitung.

Dreiunddreißigster Jahrgang.

Anzeigen
werden die Spaltenzeile oder deren Raum mit 20 Pfg., solche aus Halle mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von unsern Annahmestellen und allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Reklamen die Zeile 60 Pf.
Erscheint wöchentlich zwölfmal; Sonntags und Montags einmal, sonst zweimal täglich.

[Der Abdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.]

Nr. 32. Halle a. d. Saale, Donnerstag den 19. Januar 1899.

Das Schicksal der lex Klinckowström.

Seit den Tagen Ahlwardts hat kein Volksvertreter im Deutschen Reichstage eine ähnliche Niederlage erlitten wie gestern Graf Klinckowström, der deutschkonservative Abgeordnete für den zweiten königsberger Wahlkreis. Graf Klinckowström, ein Führer der ostpreußischen Fideikommißherren, fühlt den Beruf in sich, die Welt zu verbessern und zu belehren. Zwar hat er sich in seiner Fehde gegen die königsberger Mühlen und Getreidehändler schon einmal eine Schlappe zugezogen, an die er sich nicht gern erinnert, da ihm dazumal über die Leichtfertigkeit seiner Angriffe auch ein gerichtliches Zeugniß ausgestellt wurde. Die parlamentarische Thätigkeit des Grafen Klinckowström beschränkte sich bisher auf das Herrenhaus. Auch dort hat er nicht gerade Lorbeeren geerntet. Jetzt aber ist er auch in das inschriftlose Haus am Königsplatz in Berlin eingezogen, und flugs suchte er seinen Befähigungsnachweis als Reichsgesetzgeber durch den Entwurf über den Verrath von Geheimnissen zu erbringen. Armer Graf Klinckowström! Die große Mehrheit des Reichstages hat sich so wenig aufschwingen können, dem hohen Gedankenflug dieses Staatsmannes zu folgen, daß es die lex Klinckowström auch nicht einmal einer Berathung in der Kommission für würdig erachtete, sondern ihr ein solennes Begräbniß alsbald im Plenum bereiten will.

Was wollte doch Graf Klinckowström? Als sein Gesetzentwurf über die Bestrafung des Verraths von Geheimnissen der Oeffentlichkeit übergeben war, da steckten die Nennmalweisen die Köpfe zusammen und grübelten, was er damit beabsichtige. Alsbald versicherten bündlerische Blätter unter dem Anschein, in seine Ideen eingeweiht zu sein, nichts anderes wolle Graf Klinckowström, als daß der Verböferung von Gesetzentwürfen und Haushaltsplänen ein Ende gemacht werde. Man pflegt *sonst* nicht mit Kanonen auf Spatzen zu schießen, und um einen Haufen mit amtlichen Aktenstücken zu verhüten, braucht man sicherlich keine Gesetze zu machen. Es kam uns von Anfang an unwahrscheinlich vor, daß ein deutschkonservativer Volksvertreter sich zum Vorwurf der Regierung machen und ihr vorschreiben werde, wie sie es mit Gesetzentwürfen oder Haushaltsvorlagen zu halten habe. Das war von alters her der Brauch, daß journalistische Gehilfen von guter Gesinnung für schöne Dienste, die sie leisteten oder leisten sollten, durch kleine Gefälligkeiten aufgemuntert oder abgelohnt wurden. Eine Liebe ist der andern werth. Darüber sich von dem Grafen Klinckowström Vorschriften machen zu lassen, wäre der Regierung sicherlich nicht in den Sinn gekommen.

Aber so anmaßliche Absichten hat der ostpreußische Landrath Graf Klinckowström auch nie gehabt. Natürlich sträubt sich sein Sinn nur gegen die bösartigen Blätter, denen bisweilen geheime Erlasse auf den Schreibtisch fliegen. Diesem Treiben muß nach der Meinung des konservativen Ostelbiers ein Ende gemacht werden. Alsbald setzt sich Graf Klinckowström hin und macht einen Gesetzentwurf. Diejenigen Leute, die behaupten, er habe das nicht einmal selbst gethan, sondern durch seinen Inspektor machen lassen, werden gewiß unrecht haben. Wir sind überzeugt, Graf Klinckowström hat selbst das Strafgesetzbuch aufgeschlagen und nachgelesen, wo wohl eine neue Strafvorschrift anzubringen sei, ohne der architektonischen Schönheit des gesetzgeberischen Bauwerks Abbruch zu thun. Schade nur, daß, wenn der Inspektor des Grafen Klinckowström unschuldig sein sollte, die Schuld auf den Grafen Klinckowström selbst fällt. Und schmeichelhaft ist es gerade nicht in der Geschichte des Parlaments, als der Urheber dieses Gesetzentwurfs dazustehen, an dem so ziemlich alles, insbesondere auch schon die Ueberschrift verfehlt ist.

Denn Graf Klinckowström will seinen Gesetzentwurf als § 353a in das Strafgesetzbuch eingefügt wissen, ohne zu beachten, daß es schon einen § 353a giebt. Sodann wird trotz der Einwendungen des Grafen Klinckowström die Behauptung nicht unbegründet erscheinen, daß der Entwurf in der vorgeschlagenen Fassung der Gipfel der Gedankenlosigkeit sei. Ganz abgesehen von den längst vorhandenen Bestimmungen gegen den Verrath, wenn er von Beamten geübt wird, Bestimmungen, die theilweise sogar über das Strafmaß der lex Klinckowström hinausgehen, ist es doch geradezu unglaublich, daß eine Veröffentlichung nur strafbar sein soll, wenn sie durch die Presse erfolgt, als ob die Presse der einzige Weg der Veröffentlichung wäre. Allerdings hat Graf Klinckowström am Mittwoch auf diesen Einwand erwidert, es sei nicht stichhaltig, daß Abgeordnete, wenn die Schriftstücke nicht durch die Presse veröffentlicht werden dürften, sie von der Tribüne zur Verlesung bringen würden. Solche Abgeordneten würden sich kaum finden. So versichert Graf Klinckowström. Auch diese Vorstellung zeugt von einer beneidenswerthen Vertrauensseligkeit. Aber ist das wirklich die aufrichtige Meinung des Grafen Klinckowström oder giebt er sie jetzt nur vor, um die Gedankenlosigkeit bei der Abfassung des Entwurfs zu beschönigen?

Gegen die Auffassung des Grafen Klinckowström sprechen hundertfünfzig oder mehr Gründe, nämlich soviel wie oppositionelle Abgeordnete im Reichstage sitzen. Wenn die sozialdemokratische Presse Schriftstücke, die ihr auf den Schreibtisch fliegen, nicht veröffentlichen darf, bildet sich dann Graf Klinkowström wirklich ein, daß sozialdemokratische Abgeordnete sie auch nicht im Reichstage verlesen würden? Kein Präsident könnte sie daran hindern. Wenn ein Erlaß wie der des Prinzen Georg von Sachsen über die Mißhandlungen in der Armee einem Mitglied des Centrums zugangen wäre, ohne Zweifel hätte dieser Abgeordnete den Erlaß ebenso veröffentlicht, wie es dazumal der „Vorwärts" gethan hat. In diesem Falle war die Veröffentlichung geradezu Pflicht gegen die Gesammtheit. Aber selbst angenommen, es fände sich in der Volksvertretung unter dem Schutz ihrer Immunität kein Abgeordneter, der ein solches Schriftstück verläse, so gäbe es doch noch außerhalb des Parlaments auch einige Versammlungen. Beispielsweise wäre nach der lex Klinckowström zwar die Veröffentlichung eines solchen Erlasses in einer unter Ausschluß der Oeffentlichkeit erscheinenden Zeitschrift ein förmliches Staatsverbrechen; wenn dagegen der Erlaß vor einer Versammlung von zehntausend Personen öffentlich vorgelesen und dann durch Vermittelung des Stenographen in tausend Blätter gebracht wird, so ist nach diesem Gesetzentwurf von einer Strafbarkeit keine Rede. Das ist die Quintessenz der gesetzgeberischen Weisheit des Grafen Klinckowström.

Im Reichstag erregte der ganze Gesetzentwurf eigentlich die Heiterkeit der Parteien mehr, als daß er ernst genommen wurde trotz der sehr tragischen Accente, die der Antragsteller namentlich gegen die „Vossische Ztg." und die „Köln. Ztg." anschlug. Wenn er hier gar Witze machen wollte, so erntete er wenigstens Gelächter, allerdings auf seine eigenen Kosten. Bekämpft wurde der Gesetzentwurf von liberaler, sozialistischer und nationalliberaler Seite, das Centrum glaubte ihm nicht einmal eine Kritik widmen zu sollen. Der Antrag des Grafen Klinckowström, sein gesetzgeberisches Probestück einer Prüfungskommission von vierzehn Mitgliedern zu überweisen, wurde mit allen gegen die Stimmen der beiden konservativen Fraktionen abgelehnt. Armer Graf Klinckowström! Dieser Gesetzentwurf, der zum Papierkorb verurtheilt ist, mag ein Probestück gewesen sein, ein Meisterstück war es sicher nicht.

Deutsches Reich.

Zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin hat vor einigen Tagen eine Bekanntmachung erlassen, in der sie sagt, es sei zu ihrer Kenntniß gelangt, daß für die im Haushalte beschäftigten Waschfrauen und Schneiderinnen (Näherinnen) Versicherungsmarken nicht ordnungsmäßig verwendet werden. Daß die Versicherungsanstalt dies jetzt erst erfahren hat, ist erstaunlich; denn es ist Thatsache, daß nicht blos in Berlin, sondern auch außerhalb der Hauptstadt, z. B. auch in Halle, Waschfrauen, Näherinnen und Schneiderinnen in der Regel keine Quittungskarte besitzen und für sie wenigstens keine Marken eingeklebt werden. Es ist ferner bekannt, daß diese Arbeiterinnen, zumal diejenigen von ihnen, die verheirathet oder verwittwet sind, sich gegen die Einklebung von Marken wehren und, wenn sie einmal von einem Arbeitgeber gezwungen worden sind, sich eine Quittungskarte zu beschaffen, ihr Möglichstes thun, um andere Arbeitgeber abzuhalten, Marken einzukleben. Daß ihnen dies gelingt, auch bei Arbeitgebern, die stets bemüht sind, den Bestimmungen der Gesetze gemäß zu verfahren, hat seinen Grund in den Vorschriften des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes selbst, die gerade mit Rücksicht auf diese Kategorien von Arbeiterinnen, die heute hier, morgen dort arbeiten, durchaus unzulänglich sind. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß der Arbeitgeber die Marken einkleben, der eine Waschfrau oder Näherin zuerst in der Woche beschäftigt. In der Regel wird es der sein, bei dem die Arbeiterin am Montag beschäftigt ist. Wenn diese am Montag aber keine Beschäftigung gehabt hat, so ist der Arbeitgeber vom Dienstag verpflichtet; unter Umständen kann auch derjenige vom Sonnabend verpflichtet sein; nämlich dann, wenn die Arbeiterin die ersten fünf Tage hat feiern müssen oder vielleicht in ihrer Behausung gewaschen oder genäht hat. Jeder Arbeitgeber ist nach dem Gesetz aber auch dann verantwortlich dafür, daß eine Marke für die Woche ordnungsmäßig geklebt wird, wenn sein Vorgänger seine Pflicht nicht erfüllt hat. Er muß ihn entweder durch Anrufung der Polizeibehörde dazu veranlassen oder selbst kleben, d. h. für die Pflichtvergessenheit seines Vorgängers büßen. Das erstere wird er gewöhnlich nicht thun, weil er den Gang zum Polizeibureau nicht machen will, und weil er sich sagen muß, daß, ehe von diesem die Sache geregelt werden kann, die Arbeiterin vielleicht schon beim dritten, vierten oder auch zehnten Nachfolger beschäftigt ist. Das zweite wird er in den meisten Fällen unterlassen, weil er denkt, er brauche nicht für den Fehler eines ihm persönlich ganz unbekannten Menschen aufzukommen, sei auch selbst nicht verantwortlich, da er ja jederzeit die Verschuldung seines Vorgängers nachweisen könne. So geschieht in der Regel nichts, und für die Arbeiterin wird nicht geklebt. Es kommt aber noch etwas anderes dazu, was den Willen des Gesetzes vereitelt. Eine Arbeiterin, die Gewicht darauf legt, daß Marken für sie eingeklebt werden, wird ihre Karte schon in Ordnung halten und, wenn ihr Arbeitgeber nicht kleben will, sich auf eigene Kosten ihre Marken beschaffen und einkleben. Auch solche Fälle kommen vor, wenn sie auch vielleicht noch nicht zur Kenntniß der Versicherungsanstalt Berlin gelangt sind. Eine Arbeiterin, die das Einkleben von Marken nach Möglichkeit zu vereiteln sucht, zeigt dem Arbeitgeber, der sie am Dienstag oder an einem der folgenden Tage beschäftigt und sie nach ihrer Karte fragt, diese vor und erklärt ihm, daß die letzte darauf befindliche Marke am letzten Montage eingeklebt sei. Da keine gesetzliche Verpflichtung für den Arbeitgeber besteht, die von ihm eingeklebte Marke entwerthen zu müssen, so kann niemand, der die Karte nachher in die Hand bekommt, feststellen, wann die letzte Einklebung erfolgt ist. Er muß also der Versicherung der Arbeiterin, daß sie aus der letzten Woche herrühre, Glauben schenken. Andererseits kann auch der gewissenhafte Arbeitgeber vom Dienstag oder Mittwoch (auch solche Fälle kommen vor) dadurch geschädigt werden, daß die Arbeiterin sich von ihm, obwohl schon am Montag eine Marke eingeklebt worden ist, noch eine Marke einkleben läßt, sei es, um Unterlassungen früherer Arbeitgeber wieder gut zu machen oder sich für die nächste Woche, wo sie bei jemandem arbeiten wird, der das Markenkleben nicht liebt, einen Vorrath zu schaffen. Daß ein Gesetz, das solche Unzuträglichkeiten ermöglicht, nicht ordentlich funktioniren kann, braucht nicht näher dargelegt zu werden.

Neue Kolonialsskandale?

Oskar Baumann, der gegenwärtige österreichische Konsul in Sansibar, von früher her bekannt durch verschiedentliche Forschungsreisen in Afrika, bei welcher Gelegenheit er auch einmal in die Gefangenschaft Buschiri's gerieth, aus der er dann durch ein Lösegeld befreit wurde, hat jetzt in der wiener „Zeit" „Afrikanische Galgenskizzen" veröffentlicht. Sie wären allerdings besser ungeschrieben geblieben, da sie die schenfeligsten Unmenschlichkeiten im — Anekdotenstil schildern. Die mitgetheilten Thatsachen aber, die in diesen „Galgenskizzen" enthalten sind, stehen den Thaten der Leist, Wehlan, Peters, Schröder und anderer Kolonialhelden verwandten Kalibers so nahe, daß die Tagespresse nicht umhin kann, sich mit denselben näher zu beschäftigen. So erzählt Baumann z. B.:

„Vor allem sei festgestellt, daß das Hängen keine einheimische afrikanische Sitte ist, sondern zu jenen Segnungen gehört, die den Afrikanern durch die europäische Civilisation gebracht wurden . . . Europäische Reisende haben wohl schon in früheren Jahrzehnten Meuterer und andere Missethäter unter ihren Mannschaften aufgeknüpft. Systematisch wurde das Hängen aber erst durch die moderne Kolonialpolitik entwickelt. Ein ungemein günstiges Studienfeld bot Deutsch-Ostafrika zur Zeit des Araberaufstandes; nicht nur, da passende Delinquenten stets in großer Zahl vorhanden waren, sondern auch, weil diese meist eine so hervorragende Qualifikation für den Galgen hatten, daß man mit großer Lust und Liebe an die Aufgabe herantrat. Anfangs wurde die Todesstrafe durch Erschießen ausgeführt, doch kam dieses bald ab, wofür nicht nur die Rücksicht auf den starken Patronenverbrauch, sondern auch höhere Gründe maßgebend waren. Ein Mohammedaner, der nämlich von Ungläubigen erschossen wird, fährt direkt ins Paradies. Dort hat er Gelegenheit, sich in Gesellschaft der Huris in angenehmer Weise von den Strapazen des Erdenlebens zu erholen... Dadurch erschien die Strafe des Hängens in weit weniger erfreulichem Lichte als das Erschossenwerden und genoß daher das eingehende Studium der leitenden Kreise. Diesem war es zu verdanken, daß sich bald eine auffallende Thatsache zeigte: man verstand das Hängen in Afrika besser als in Europa. Es ist dies eine Erscheinung, die nicht selten in den Kolonien beobachtet werden kann. Der Grund liegt darin, daß man in den Kolonien, versehen mit allen heimischen Erfahrungen, frei verfügen kann, ohne durch allerlei Ueberlieferungen und anderen Ballast gehemmt zu sein, die in Europa von früherer Zeit her stets mitgeschleppt werden müssen. Zu den Künstlern, die schwer an der Last solcher überkommener Uebelstände zu leiden haben, gehört auch der Henker . . .

Die Verfeinerung der Sitten, die später allmälig in Ostafrika Platz griff, übte auch auf das Hängen ihren Einfluß. Vor allem wurde es, durch das plötzliche Auftauchen von Juristen an den fernen Ufern des Indischen Oceans, an und für sich viel schwieriger, gehenkt zu werden. Wenn es früher genügte, mit den Waffen in der Hand ergriffen zu werden, um mit überraschender Schnelligkeit an den Galgen zu gelangen, mußte man jetzt schon viel raffinirtere Verbrechen begangen haben. Auch Gerichtsverfahren und Todesurtheil wurden jetzt viel umständlicher. Bald fanden die mit europäischen Ueberlieferungen belasteten Juristen auch die bisherige Hängeweise nicht mehr zeitgemäß. An Stelle des Astes trat ein regelrechter Galgen. Da mußte alles gründlich gebucht werden, und das war oft gar nicht leicht. So erinnere ich mich eines Regierungsbeamten in Kilwa, der durchaus keine Rubrik finden konnte, um die sechs Galgenstricke einzutragen, mit denen soeben ebensoviele arme Teufel aufgeknüpft worden waren. Endlich buchte er sie in die Rubrik „Bewirthung fremder Gäste". Auch sonst bekamen die Hinrichtungen ein immer moderneres Gepräge, selbst Amateur- und Berufsphotographen fanden sich dabei ein, die dem am Galgen baumelnden Schächer ihr berufsmäßiges „Bitte, recht freundlich!" zuriefen . . . „Das geht ja miserabel, muß bedeutend mehr geübt werden!" sagte einmal ein die Expedition leitender Gardeleutnant.

Der gegenwärtig in Ostafrika übliche Vorgang ist dem europäischen immer weit überlegen. Zusammen mit dem Verurtheilten besteigt ein strammer fudanescher Soldat der Schutztruppe das Brett und legt ihm, ohne seinen Körper zu berühren, die Schlinge um den Hals. Das Brett wird weggezogen und beide, Henker und Gehenkter, springen ab. Der Unterschied besteht nur darin, daß der eine unten anlangt, während der andere nach etwa einem Meter Fall ein Hinderniß bemerkt, oder eigentlich kaum Zeit hat, dies zu bemerken, da seine Seele diesen Moment benützt, um nach dem Fegefeuer abzudampfen. In höchster Vollendung sah ich diese Methode 1896 in Kilwa ausüben, wo eine ganze Anzahl Hochverräther aufgeknüpft wurden. Von weit und breit kamen dazu Honoratioren herbei. Die Gesellschaft war wirklich eine auserlesene. Besonders konnte man dies von den Delinquenten sagen, worunter sich zwei Oberbürgermeister, davon einer befand, der vom deutschen Bezirksamt eine Uhr mit der Inschrift „für treue Dienste" erhalten hatte.

In diesem cynischen Tone geht es noch eine ganze Weile weiter. Jedenfalls hat Herr Baumann, von dem man bisher nur im Tone großer Achtung zu sprechen gewohnt war, damit auf gegentheilige Anschauungen über seine Person hingearbeitet. Dann aber wird durch seine Veröffentlichung aufs neue die Frage angeregt, ob das Treiben unserer „Kulturträger" in Ostafrika immer das Richtige gewesen ist, und ob es nöthig war, durch solchen Hinrichtungssport — anders kann man das schon nicht mehr nennen! — das Ansehen des Deutschthums in der gesammten civilisirten Welt herabzuwürdigen. Wir wollen, da die Afrikaner einmal nicht nach unserem europäischen Maßstab gemessen werden dürfen, durchaus nicht einem falschen „Humanitäts-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18990119026/fragment/page=0001

dusel" das Wort reden; aus den obigen Mittheilungen spricht aber so viel Gefühlsrohheit; daß man nur wünschen kann, daß — im Interesse der Kolonien sowohl als des deutschen Ansehens überhaupt! — humanere Anschauungen auch bei unserer afrikanischen Verwaltung immer mehr um sich greifen möchten. Zum Glück scheint ja Gouverneur Liebert in dieser Hinsicht der rechte Mann am rechten Platze zu sein!

Parlamentarisches.

□ Man schreibt uns: In der Sitzung des Herrenhauses vom 17. d. bezeichnete Graf Hulten-Czapski es als unrichtig, daß man die beiden Mitglieder Oberbürgermeister Dr. Lentze-Mühlhausen und Erster Bürgermeister Schustehrus-Nordhausen aus den Abtheilungslisten ausgelassen habe, da dieselben zu Ersten Bürgermeistern der Städte Barmen bezw. Charlottenburg gewählt seien, und für die Städte Mühlhausen und Nordhausen das Recht zur Herrenhausvertretung deshalb augenblicklich ruhe. Vielmehr seien beide Herren so lange zu den Herrenhaussitzungen einzuladen, als sie eben noch Oberbürgermeister zu Mühlhausen und Nordhausen seien. Diese Ansicht des Herrenhauses erscheint uns unrichtig, wenigstens was die Stadt Nordhausen angeht. Denn in dem beim vorletzten Städtetage der Provinz Sachsen verstellten Verwaltungsberichte derselben heißt es auf Seite 13: „Der Stadt Nordhausen ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Okt. 1854 das Recht beigelegt, einen Vertreter zu dessen Berufung als Mitglied der Ersten Kammer auf Lebenszeit Seiner Majestät dem König zu präsentiren. Durch Erlaß vom 3. Juni 1893 wurde Erster Bürgermeister Schustehrus als Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit berufen." Also nicht nur auf die Dauer seines nordhäuser Bürgermeisteramts! Die Sache wird also wohl in anderer Weise geregelt werden müssen als das Herrenhaus plant!

* In Württemberg sind bekanntlich Verfassungs-Revision, Verwaltungs-Reform und Steuer-Reform definitiv gescheitert. Die 1895 so aussichtsvoll begonnene, vorgestern geschlossene Landtagsperiode hat somit ein gänzlich negatives Resultat ergeben. Darob herrscht in weiten Volkskreisen des Königreiches tiefe Verstimmung. Während die Verfassungs-Revision durch die Centrums-Fraktion der Abgeordneten-Kammer zu Fall gebracht wurde, scheiterte die Verwaltungs-Reform (Einführung der periodischen anstelle der bisherigen lebenslänglichen Anstellung der Ortsvorsteher) an dem Widerstand der Standesherren. Obwohl sämmtliche Parteien die Verwaltungs-Reform verlangt, die Regierung sie „im Staatsinteresse" beantragt und die Abgeordneten-Kammer sie einstimmig gutgeheißen hatte, ist das Volk theils durch die egoistische Taktik der Centrumspartei, theils durch die reaktionäre Politik der Kammer der Standesherren um sämmtliche angebahnten wohlthätigen Reformen gekommen. Die Regierung hat — das wird von allen Seiten anerkannt — sich eifrig bemüht, die Reform-Entwürfe zum Ziele zu führen.

Volkswirthschaftliches.

* Auf die Frage: Woher kommt die günstige Finanzlage des Reiches, auf welche die neue Heeresverstärkung gestützt werden soll? antwortet die „Freis. Ztg.":

In der Hauptsache aus der vermehrten Einfuhr ausländischen Getreides und ausländischen Fleisches. Der Budgetkommission des Reichstages ist eine amtliche Zusammenstellung übergeben worden, aus welchen Einfuhrartikeln sich das Mehr an Zolleinnahmen in den ersten acht Monaten des laufenden Etatsjahres zusammensetzt. Dieses Mehr beträgt gegen dieselbe Zeit des Vorjahres 26,949,773 M. Von diesen Mehreinnahmen entstammen 15,909,000 M. aus der vermehrten Einfuhr von ausländischem Getreide, insbesondere von Weizen, Roggen, Gerste und Mais und 4,169,783 M. aus der gesteigerten Fleischeinfuhr. Die Schwarzeinfuhr hat außerdem eine Mehreinnahme von 1,071,242 M. ergeben. Abgesehen hiervon haben erhebliche Mehreinnahmen ergeben Bau- und Nutzholz mit 1,371,735 M., Kaffee mit 3,339,520 M., Heringe mit 684,006 M., Thee mit 846,600 M., wogegen Petroleum eine Mindereinnahme von 1,514,106 M. nachweist.

* Eine Versammlung rheinischer Industrieller der Zucker- und Spiritusbranche in Köln beschloß, den Reichskanzler zu ersuchen, er möge eine Präzisirung der Art der Werthfestsetzung der dem Werthzolle unterliegenden Waaren bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Nordamerika baldthunlichst herbeiführen. Eine aus den Herren von Zypen und Stollwerk bestehende Deputation soll persönlich die Petition dem Staatssekretär v. Thielmann überreichen.

* Die oberschlesische Industrie ist gegen den Mittellandkanal und den Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin. Sie sieht durch diesen Weg die oberschlesische Kohle bedroht, die schon jetzt in Berlin mit der englischen, böhmischen und westfälischen Kohle schwer zu kämpfen hat; sie fürchtet auch für die oberschlesische Eisen-Industrie, die sich bereits gegenwärtig infolge hoher Erzfrachten in einer mißlichen Lage befindet; sie sorgt endlich, daß der Cement- und Papier-Industrie, sowie dem Holze in der Landwirthschaft Oberschlesiens ein scharfer Wettbewerb erwachsen werde. Die oppelner Handelskammer betont in einer Eingabe an das Ministerium, daß Westfalen von dem Kanale Stettin-Berlin nur einen kleinen, England dagegen einen großen Nutzen haben werde. Gemildert würde die Sachlage für Oberschlesien etwas, wenn nicht die östliche, sondern die westliche Linie ausgeführt würde, denn dann würde die Frachtverbilligung der englischen Kohle nach den östlichen Vororten Berlins nur 35 Pfennig für die Tonne betragen. Die Kammer bittet die Staatsregierung, den Ausbau des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin und ganz besonders die östliche Linienführung nicht genehmigen zu wollen.

Verwaltung und Rechtspflege.

* Erst in der gestrigen Nummer traten wir der vielbeklagten Ueberbandnahme der Majestätsbeleidigungsprozesse näher; heute müssen wir aus Anlaß eines besonderen Falles noch einmal auf die Frage zurückkommen. Erst kürzlich erwähnten wir die Verurtheilung des sozialdemokratischen Redacteurs Müller in Magdeburg zu der hohen Strafe von vier Jahren Gefängniß wegen Majestätsbeleidigung, ebenso einige Tage später, daß der Reichstagsabgeordnete Schmidt-Kalbe sich bei der Staatsanwaltschaft als derjenige gemeldet hat, der die Aufnahme des betr. als Beleidigung angesehenen Artikels in der magdeburger „Volksstimme" veranlaßt hat. Am Dienstag beschäftigte sich in Magdeburg eine Volksversammlung mit dieser Affäre und da erklärte Schmidt, daß die Richter wohl nach bestem Wissen und Gewissen geurtheilt hätten, daß die Strafe selbst aber zu hart sei. Zu hart auch aus dem Grunde, da Müller unschuldig und er (Sch.) allein die Verantwortung für die Müller zugeschobene Handlung trage. Zwar sei sie nicht provozirt, sondern durch absonderliche Umstände veranlaßt, die Redner zunächst nicht schildern wollte. Hatte dieses Geständniß bereits die Versammelten zu vielem Beifall hingerissen, so nahm der Beifall, die Zustimmung kein Ende, als Schmidt die Erklärung abgab, sich dem Staatsanwalt gestellt zu haben, damit er gegen ihn ein Verfahren einleite. Schmidt wollte nicht, daß für seine Handlungen, die er allein verschuldet, ein Unschuldiger leide, er wollte den Verurtheilten, der ein junger Parteigenosse sei, nicht an der Ehrlichkeit und Charakterfestigkeit der Sozialdemokraten zweifeln lassen. Schmidt stellte sich der Staatsanwaltschaft, obwohl das Verfahren gegen ihn bereits am 28. d. verhängt sein wird, er stellte sich, obwohl er Weib und Kinder zu versorgen hat, und gedenkt auch auf seine Immunität als Reichstagsabgeordneter zu verzichten, damit die Justiz so bald als möglich ihren Lauf nehmen kann und Müller nach Verbüßung der ihm wegen Preßvergehen und Vergehen in Versammlungen zuerkannten Strafen auf freien Fuß gesetzt wird. Der Versammelten hatte sich eine tiefe Erregung bemächtigt, sie bebelten den Redner zu. — Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Verurtheilung Müller's unter den bestehenden Umständen nicht aufrecht zu erhalten ist. § 20 des Preßgesetzes bestimmt, daß der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen ist, „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird." Diese „besonderen Umstände" sind nun in vollendetster Weise vorhanden, da der wirkliche Thäter sich selbst gestellt hat. Es ist selbstverständlich, daß das Urtheil auf die eingelegte Revision hin aufgehoben werden muß.

om. Direktor Samst, der Leiter des Friedrich Wilhelmstädtischen Theaters in Berlin, hatte vom Polizeipräsidenten eine Verfügung bekommen, durch welche ihm die Aufführung von H. Haas' Schauspiel „Das Recht," das den Stoff aus dem Prozeß des Barbier Ziethen genommen hat, untersagt wurde. Sanst focht die polizeiliche Verfügung durch Klage beim Bezirksausschuß an und stellte in Abrede, daß ordnungspolizeiliche Bedenken der Aufführung des Schauspiels entgegenstehen. Das Schauspiel sei auf mehr denn 100 Bühnen aufgeführt worden, niemals sei dadurch die öffentliche Ruhe gestört. Der Polizeipräsident beantragte die Abweisung der Klage und betonte, daß beregte Schauspiel sei geeignet, in Berlin die Gemüther erheblich zu erregen und eine Störung der öffentlichen Ordnung herbeizuführen. Der Dichter suche nicht nur die Unschuld Ziethen's nachzuweisen, sondern trete auch in demagogischem Tone für die Entschädigung unschuldig Verurtheilter ein. Der Bezirksausschuß hob die Verfügung des Polizeipräsidenten als dazu unzutreffend auf und ging bei seiner Entscheidung davon aus, daß das beregte Stück keineswegs geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu stören. Diese Entscheidung griff der Polizeipräsident beim Oberverwaltungsgericht an; der im Termin erschienene Ministerialkommissar suchte in längerer Rede nachzuweisen, daß Ziethen mit Recht verurtheilt worden sei, und daß das beregte Schauspiel wohl geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu stören. Das Oberverwaltungsgericht hielt die Berufung des Polizeipräsidenten auch für begründet und machte u. a. geltend: die Art und Weise, wie im Schauspiel der Irrthum der Geschworenen zu einer Herabwürdigung der ganzen Justiz benutzt werde, mache das Stück zur öffentlichen Aufführung ungeeignet; von einer Störung der öffentlichen Ordnung könne ganz abgesehen werden.

rr. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hatte dieser Tage in elfter (!) Instanz über einen im Jahre 1887 begonnenen Prozeß zu entscheiden. Das Dorf Blankenberg bei Ruppin besteht aus einem Guts- und einem Gemeindebezirk. Von Alters her leistete der dortige Gutsnachtwächter auch für den Gemeindebezirk kostenlos Wachtdienste, bis das Gut Blankenberg im Jahre 1887 verkauft wurde. Mit dem neuen Besitzer hörte für die Dorfgemeinde der Wachtdienst durch den Gutswächter auf, da dieser fortan lediglich für den Gutsbezirk verwendet wurde. Der Amtsvorsteher legte infolgedessen der Gemeinde auf, einen eigenen Wächter anzustellen; als dieses abgelehnt wurde, bestellte er selbst einen Wächter und zog die dadurch entstandenen Kosten zwangsweise von der Gemeinde ein, worauf diese wiederum den Besitzer des Gutes auf Erstattung der eingezogenen Gelder verklagte. Das Amtsgericht, wo die Sache in erster Instanz anhängig gemacht wurde, erklärte sich für unzuständig und verwies die Klägerin an das Landgericht. In dritter Instanz hatte sich das Reichsgericht mit dieser Sache zu beschäftigen; dieses erklärte den Rechtsweg für unzulässig, worauf sich die Gemeinde mit ihrer Klage an den Kreisausschuß wandte. Im Verwaltungsstreitverfahren passirte diese noch zwei weitere Instanzen, worauf das Oberverwaltungsgericht als siebente Instanz wieder das Verwaltungsstreitverfahren für unzulässig erklärte und den Prozeß auf den ordentlichen Rechtsweg verwies. Es lag nunmehr der sogenannte „negative Kompetenz-Konflikt" vor. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte erklärte sich nun im Februar 1895 für unzuständig, da zunächst die Auseinandersetzungs-Behörden angerufen werden müßten. Der Prozeß gelangte daher in neunter Instanz an die General-Kommission und in zehnter Instanz an das Oberlandeskulturgericht. Da sich wiederum beide für unzuständig erklärten, war die Klage so weit gediehen, das sich am 14. Januar d. J. der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte abermals mit der Sache befassen konnte; er entschied, daß der ordentliche Rechtsweg der allein zulässige sei. Jetzt wird sich das Reichsgericht zum zweiten mal und in zwölfter (!!) Instanz mit dieser Angelegenheit beschäftigen, und wenn die Klage nicht wieder in die Vorinstanz zurückverwiesen wird, so ist zu hoffen, daß die Parteien nach zwölfjährigem Prozessiren endlich die definitive Entscheidung erfahren werden.

* Aus Nordschleswig wird von neuen Dienstbotenausweisungen berichtet. In diesen Tagen wurden der Müllergeselle Sorensen, im Dienst bei dem Müller Windfeld auf Oestergaardsmühle, und ein Dienstmädchen des Hofmers Paulsen in Stovvang, Gemeinde Tyrstrup, ausgewiesen. — Auch in Schlesien finden noch fortgesetzt Ausweisungen österreichischer Unterthanen statt. Nach der „Kattowitzer Ztg." mußte der Oberkellner eines kattowitzer Restaurants, der bereits längere Zeit dort in Stellung war, plötzlich sein Bündel schnüren, da bekannt geworden war, daß er „Galizianer" sei. Vom Landrathsamt in Bunzlau wurden zwei in den Siegersdorfer Thongruben beschäftigte galizische Arbeitsfrauen ausgewiesen und am Donnerstag durch einen Fabrikaufseher an die Grenze nach Myslowitz gebracht. — Nach dem „Vorw." ist der österreichische Staatsangehörige Glaser Schwarzkopf in Berlin, ein Familienvater mit neun Kindern, der seit 13 Jahren bei derselben berliner Firma arbeitete, ausgewiesen worden.

* Ein Ministerialerlaß ordnet an, die fälligen Steuern der Personen, deren Einstellung in das Heer bevorsteht, noch vor der Einstellung einzuziehen. Die nachträgliche, mit vielen Unzuträglichkeiten verbundene Einziehung während der militärischen Dienstzeit der Steuerpflichtigen soll dadurch thunlichst vermieden werden.

* Gegen die Entscheidung des Kammergerichts, wonach die Garantiefondszeichner der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896 zur Zahlung der von ihnen gezeichneten Beiträge verurtheilt wurden, hatten die Verurtheilten Revision beim Reichsgericht eingelegt. Gestern ist die Klage kostenpflichtig abgewiesen worden. Der unerquickliche Streit ist damit endgiltig erledigt.

Heer und Flotte.

* Die angeordnete Verdeutschung einer Anzahl militärischer Bezeichnungen findet, so lange eine besondere Kabinetsordre nicht ergeht, keine Anwendung innerhalb der Marine und der Marineinfanterie. Im Landheer giebt es Leutnants, dagegen ist die Schreibweise „Leutnants zur See" offiziell nicht gestattet. Die Marine kennt nur Lieutenants zur See. Ebenso werden die Bezeichnungen „Premierlieutenant und Sekondlieutenant" bei der Marineinfanterie beibehalten. Wie lange die Marine und die drei Seebataillone die alten Ausdrücke führen werden, steht dahin. Jedenfalls ist es eine merkwürdige Erscheinung, daß statt der zwei bisher angewendeten Bezeichnungen besselben Dienstgrades bei dem Landheer und der Marine jetzt deren drei gebraucht werden: Oberleutnant, Lieutenant zur See, Premierlieutenant; Leutnant, Unterlieutenant zur See, Sekondlieutenant.

Ausland.

Das neueste Untersee-Torpedoboot.

Ueber den Versuch, der an der französischen Mittelmeerküste zwischen Toulon und Marseille vor einigen Tagen mit dem neuen unterseeischen Torpedoboot „Gustave Zédé" stattgefunden, haben wir schon kurz berichtet. Bei dem großen Interesse jedoch, das man diesen Versuchen überall entgegenbringt, werden aber sicher auch noch folgende näheren Mittheilungen darüber am Platze sein: Das ganze französische Mittelmeergeschwader verließ Toulon und steuerte gegen die hyderischen Inseln, wo es die Gefechtsformation annahmt. Der Flotte folgte in allen ihren Bewegungen der „Gustave Zédé", ein 48 m langes, aus Stahlblech hergestelltes und durch Elektrizität sich bewegendes Boot, indem es bald an der Oberfläche des Meeres schwamm, bald aber ganz untertauchte. Wenn das Boot die Oberfläche des Meeres streift, so ist von ihm nur eine metallische Kuppel, die von einem Glasfenster bedeckt ist, sichtbar. Die Kuppel verschwindet übrigens ganz im Spiel der Wellen, so daß selbst das geübte Auge der Seeleute das Boot nicht zu erspähen vermochte. In der That gelang es auch dem „Gustave Zédé", sich einem der Panzerkolosse zu nähern und einen Torpedo an dessen Flanke zu befestigen. Die Fahrt des Geschwaders wurde dann bis nach Marseille fortgesetzt, und der „Gustave Zédé" folgte demselben bis in diesen Seehafen. Es war damit der Beweis erbracht, daß das neue unterseeische Boot sich auch auf dem offenen Meere frei bewegen kann, und da die Accumulatoren bei der Ankunft in Marseille noch zur Hälfte gefüllt waren, so nimmt man an, daß dasselbe eine Entfernung von 150 km ohne Nachfüllung leicht zurücklegen kann. Der pariser „Matin", der die überraschenden Ergebnisse dieses interessanten Versuches mit dem „Gustave Zédé" ausführlich schildert, glaubt, daß es der Marine nun gelungen ist, eine Vertheidigungswaffe zu finden, die geeignet ist, die Küsten Frankreichs gegen die größten Flotten der Welt zu schützen.

Frankreich.

Zu der Aeußerung eines französischen Ministers, überall, wo es angängig sei, werde er mit Deutschland gemeinsam marschiren, schreibt die „Köln. Ztg.":

Wir haben keinen Grund, in die Richtigkeit dieser Mittheilung Zweifel zu setzen. „Es sei überaus beachtenswerth, daß französische Blätter und Politiker derartige Aussagen machen dürfen, ohne von den Ausbrüchen der Entrüstung weggeschwemmt zu werden. Wenn die Erkenntniß, daß Frankreich in Deutschland lange nicht den übelwollenden Nachbar besitze, erst an der Hand von Faschoda, sowie anderen Enttäuschungen aufzudämmern beginne, so sei das Ergebniß, soweit es den Zwecken des allgemeinen Friedens diene, ein recht erfreuliches. Durch einen wirklichen Umschwung der französischen Politik würde, vorausgesetzt, daß er von Dauer sei, die Stetigkeit der europäischen Verhältnisse eine neue Stärkung erhalten.

Schweiz.

Bei der Prüfung des Rekurses, den die Schweizerische Centralbahn gegen den Beschluß des Bundesraths vom 3. Dez. 1897, betr. die Berechnung des konzessionsmäßigen Reinertrages, und die die Feststellung des Anlagekapitals eingelegt hat, kam gestern in der fortgesetzten Verhandlung vor dem Bundesgericht Berichterstatter Dr. Morel zu dem Schlusse, es handle sich um Prinzipienfragen, welche gelöst werden könnten, ohne daß man Ziffern heranzieht, und beantragte, in die Verhandlung einzutreten unter Vorbehalt der Frage der Abzüge, welche von dem Rückkaufspreise wegen Minderwerthes zu machen seien. Morel bemerkte, er werde beantragen, diese letzte Frage als verspätet aus der Debatte ganz auszuschließen. Richter Soldati stellte die Behauptung auf, daß das Gericht nicht kompetent sei, sich auf Grund des Artikels 20 des Rechnungsgesetzes zu entscheiden, da die Konvention vom Jahre 1890 aus dem Konflikt zwischen der Bundesregierung und der Centralbahn eine rein civilrechtliche Angelegenheit gemacht habe. Soldati beantragte, eventualiter in der Frage der Abzüge die Inkompetenz auszusprechen und das ganze Verfahren als ordnungswidrig eingeleitet zu annulliren. Nachdem die Richter Hafner, Winkler, Broye, Monnier, Lienhard, Weber, Clausen und Rott sich dahin ausgesprochen hatten, daß man auf den Gegenstand selbst eingehe, jedoch mit Ausnahme der Frage bezüglich der bei Uebergabe der Eisenbahnlinie vorzunehmenden Abzüge, beschloß das Bundesgericht, mit vorstehender Einschränkung und unter dem Vorbehalte, die Frage der Definirung des „Anlagekapitals" später zu prüfen und darüber gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen, auf den Gegenstand selbst einzugehen. Hierauf wurde die weitere Verhandlung auf heute vertagt.

Italien.

Als die ersten Gesetzentwürfe, die der am 25. d. M. wieder zusammentretenden Kammer vorgelegt werden sollen, nennt man Abänderungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit in Bezug auf Vereine und die schon von dem früheren Kabinet ausgearbeiteten Bestimmungen über Streik unter Arbeitern in Staatsbetrieben. Von seiten der Abgeordneten erwartet man Interpellationen über das Jesuiten-Kollegium in Mondragone und über die Lage in der Erythräa. Man sieht stürmischen Debatten entgegen, und die römische Presse erörtert die Frage, ob das Ministerium Pelloux, das aus keiner parlamentarischen Majorität hervorgegangen, die bevorstehenden Stürme überdauern wird. Angriffe hat es bereits im Senat erfahren, der sich am Freitag wieder versammelte, um das Justizbudget zu berathen. Der Minister Finmocchiaro-Aprile hatte einen harten Strauß mit dem Senator Villari auszufechten, der die Vermehrung der Beamten im Justizministerium tadelte. Finmocchiaro-Aprile vertheidigte sie mit merkwürdigen Ziffern. Er theilte mit, daß im Justizministerium durchschnittlich 36,000 Gnadengesuche im Jahre einliefen und gegenwärtig nicht weniger als 60,000 Gnadengesuche unerledigt lägen, weil die Beamten nicht imstande seien, diese Riesenarbeit zu bewältigen.

Türkei.

Die Pforte hat den Aufstand in Yemen schon unzählige male als niedergeschlagen erklärt, dabei sieht sie sich fortwährend genöthigt, weitere Truppen aus Kleinasien nach Arabien zu schicken. Wie dort gekämpft wird und mit welchen Kräften, zeigt sich aus einer Meldung des „Best. Ll." Ohne daß Europa eine Ahnung davon hatte, hat eine mörderische Schlacht zwischen den türkischen Truppen und den Aufständischen in Yemen stattgefunden, bei der es 6000 Todte und Verwundete gab, 2000 auf Seite der siegenden Türken und 4000 auf Seite der unterlegenen Aufständischen. Die Nachrichten hierüber sind erst vor drei Tagen nach Konstantinopel gelangt und zwar von Hodeida an der Küste des Rothen Meeres. Die Schlacht hat schon am 30. November stattgefunden, und für die Schwierigkeiten der Verbindung in den aufständischen Gebieten ist es bezeichnend, daß es mehr als eines Monats bedurfte, ehe die erste Mittheilung nach Hodeida gelangte. Der Kampf soll sich im „Distrikt von Shanel" abgespielt haben, der auf der Karte nicht zu finden ist. Das Ziel der türkischen Operationen soll Saden gewesen sein, eine Stadt am Saume der Wüste, ungefähr acht Tagereisen von Sana's, der Hauptstadt des Yemen. Der türkische Kommandant Abdullah Pascha soll Befehl erhalten haben, Saden, das Hauptquartier der Aufständischen, zu nehmen; Nach den neuesten Nachrichten soll er trotz des Novembersieges noch nicht am Ziele sein. Die Aufständischen sind vorzüglich bewaffnet, und übereinstimmend wird in den Hafenstädten des Rothen Meeres versichert, England liefere Gewehre und Munition. Da der Aufstand in Yemen mit geringen Rastpausen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18990119026/fragment/page=0002

zeit dem Jahre 1891 dauert, kann er sich auf diese Weise noch eines langen Lebens erfreuen.

Australien und Südsee.

Auf Samoa soll bereits ein blutiger Zusammenstoß zwischen den Anhängern Malietoa's und Mataafa's erfolgt sein, weil der oberste Richter in Sachen der Wahl eines neuen Königs zu Gunsten Malietoa's entschieden habe. Mataafa sei Sieger geblieben; in dem Gefecht seien 73 Mann getödtet und verwundet worden.

Provinzialnachrichten.

□ **Nordhausen**, 18. Jan. [Abschiedsfestlichkeiten.] An dem im Riesenhaussaale stattgehabten Festessen zu Ehren des demnächst von hier nach Charlottenburg abgehenden Ersten Bürgermeisters Schustehrus, zu welchem von dem Magistrate und den Stadtverordneten öffentlich eingeladen worden war, betheiligten sich 158 Herren, darunter der Magistrat, die Stadtverordneten und die städtischen Beamten vollzählig. Die gesammte Feier verlief, wie sich nicht anders erwarten ließ, in angeregtester Stimmung. Dahingegen scheint der Fackelzug, welchen eine Anzahl Vereine dem Scheidenden darzubringen beabsichtigen soll, minder glatt verlaufen zu wollen. Aus der gestrigen General-Versammlung des Rettungsvereins, dessen etwa 150 Mitglieder dem guten Bürgerstande angehören, wird berichtet: Stadtrath a.D. Grosse fragt an, ob der Rettungsverein sich an einem vom Vorstande des Männerturnvereins geplanten Fackelzuge zu Ehren des scheidenden Herrn Ersten Bürgermeisters betheiligen würde. Nach einer kurzen Debatte, in der unter anderm festgestellt wurde, daß über einen derartigen Plan in der Versammlung des Männerturnvereins weder etwas beschlossen noch den Vorstandsmitgliedern desselben etwas Definitives darüber bekannt sei, erklärte der Hauptmann, Herr Herzer, daß der Vorstand von einer Abstimmung über diesen Punkt absehe, und es jedem einzelnen Mitgliede überlasse, sich am Fackelzuge zu betheiligen.

* **Heiligenstadt**, 18. Jan. [Entgleist.] Vom Nachmittags-Schnellzug Frankfurt-Kassel-Nordhausen-Berlin entgleisten heute bei Station Wilhelmshöhe zwei Wagen. Der Zug kam deshalb mit mehrstündiger Verspätung hier durch.

* **Heiligenstadt**, 18. Jan. [Die Lage des Cigarrenarbeiter-Ausstandes] gestaltet sich immer verworrener. Jede der beiden Parteien glaubt das Recht auf der Seite zu haben. Die den Ausständigen in einer großen Versammlung ausgedrückte Sympathie scheint indeß nicht ganz berechtigt zu sein, wie sich nachträglich herausstellte. Der Fabrikant hat den Nachweis erbracht, daß die drei gegen ihn erhobenen gravirenden Verdächtigungen — 1. die Arbeiter hätten in der Fabrik nur 7 bis 8 Mark Wochenlohn verdient, 2. der Meister hätte um eigenen Vortheils willen kein Wort gebrochen, 3. die belmenhorster Stammfabrik hätte auf die dort beschäftigten Arbeiter einen Terrorismus ausüben wollen — absolut unwahr sind. — Auch die übrigen hiesigen Cigarrenfabrikanten bezeichnen das Vorgehen ihres vom Streik betroffenen Kollegen als durchaus korrekt und dessen Lohnsätze als normale und ortsübliche. — Eine neuerdings vorgeschlagene Vermittelung eines unparteiischen Herrn nahm der Arbeitgeber ohne weiteres an, während die Arbeiterkommission rundweg ablehnte. Es scheint somit doch ein gut Theil Streiklust die Veranlassung zu dem Ausstande gegeben zu haben, was umsomehr angenommen werden muß, als ein sozialdemokratischer Agitator die Streikenden führt.

K. **Erfurt**, 18. Jan. [Unfälle.] In Niedernissa bei Erfurt rangen die Burschen Zacher und Wisser im Scherz miteinander vor dem Gasthause. Plötzlich stürzte Wissler in den tiefen Wassergraben und erlitt hierbei einen doppelten Beinbruch. — Vorgestern spielte in Alt-Daberstädt bei Erfurt der Gastwirtslehrling Schedel mit einem Revolver. Es löste sich ein Schuß, und die Kugel ging dem jungen Mann in das linke Bein.

* **Weißenfels**, 18. Jan. [Zur Warnung.] Wie schon berichtet, hatte sich ein Sohn des im Nachbarorte Wetterzeube wohnhaften Hattestellen-Aufsehers Langhammer bei der Werbung an der französischen Grenze leichtsinnigerweise für die Fremdenlegion in Algerien anwerben lassen und war dann bei einem Fluchtversuche abgefaßt worden. Der Vater des jungen Mannes wandte sich mit einem Gesuche an die preußische Regierung und bat, Schritte für die Entlassung seines Sohnes aus französischen Diensten zu thun. Jetzt ist dem Gesuchsteller vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Bescheid zugegangen, daß er zu seinem Bedauern nicht in der Lage sei, für die erbetene Entlassung etwas zu unternehmen. Da die französische Regierung Gesuche um Entlassung von Fremden-Legionären nur dann berücksichtige, wenn der Legionär zur Zeit der Anwerbung das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte und außerdem der Nachweis erbracht werde, daß der Angeworbene den Anstrengungen des Dienstes nicht gewachsen sei, so erscheine bei dem vorgeschrittenen Lebensalter seines Sohnes eine Verwendung zu seinen Gunsten von vornherein aussichtslos. Sonach ist es sehr zweifelhaft, ob der junge Mann seine Heimath jemals wieder sieht, es sei denn, es gelänge ihm ein erneuter Fluchtversuch.

* **Magdeburg**, 18. Jan. [Männerturnverein Swakopmund.] Der von hier nach Swakopmund (Südwestafrika) verzogene erste Turnwart des Männerturnvereins Magdeburg-Neustadt, Otto Günther, hat daselbst einen Verein unter dem Namen Männerturnverein Swakopmund gegründet, welcher bereits 40 Mitglieder zählt. Der dortige königliche Regierungsbaumeister Ortlof ist Vorsitzender, Günther Turnwart geworden, und der Gouverneur Major Leutwein ist auch als Mitglied beigetreten. Der Verein wird in kürzester Zeit der deutschen Turnerschaft beitreten. Die Geräthe hat man theilweise vorläufig selbst gebaut, nur eine Stahlstange ist bei Oswald Faber in Leipzig-Lindenau bestellt. Der Turnplatz ist dem Verein sofort zur Verfügung gestellt worden.

* **Schönebeck**, 18. Januar. [Gasverbrauch und Ermäßigung der Gaspreise. — Erdbrücke.] Der Gasverbrauch für Privatzwecke ist nach einer Bekanntmachung der Thüringer Gasgesellschaft in unserer Stadt im verflossenen Jahre auf über 300,000 Kubikmeter gestiegen. Infolgedessen hat die Gesellschaft die Preise ermäßigt; diese betragen von jetzt ab für das Kubikmeter Gas zu Beleuchtungszwecken 20 Pf., zu Heizzwecken 12,5 Pf. — Regierungspräsident v. Arnstedt hat sich, wie die „M. Z." schreibt, für den Bau einer Elbbrücke bei unserer Stadt ausgesprochen und die Nothwendigkeit der Errichtung einer Brückenbaugesellschaft betont; zur Beschaffung der erforderlichen Gelder müßten Gemeinde, Kreis, Provinz und Staat gemeinsam beitragen.

* **Domnitzsch**, 18. Jan. [Ein bedauerlicher Unfall] ereignete sich am letzten Sonnabend auf der Elbe in der Nähe des jenseitigen Ufers. Unter den in später Abendstunde mit dem Arbeiterzuge hier eingetroffenen Personen befand sich auch der aus Hohndorf bei Prettin gebürtige Feldwebel des 17. Infanterie-Regiments in Mörchingen (Lothringen) Seirl, welcher den ihm nach wöchiger Dienstzeit gewährten Urlaub von 45 Tagen zu einem Besuche seiner in Prettin und Hohndorf wohnenden Geschwister benutzen wollte. Nachdem er in Gemeinschaft seiner Begleiter das diesseitige Fährhaus erreicht und bei großer Finsternis ziemlich nach dem jenseitigen Ufer befördert war, sprang er, jedenfalls in der Meinung, daß die Fähre am Lande angekommen sei, so unglücklich in die tiefen Fluthen der Elbe, daß er trotz der Hilferufe und aller angestellten Bemühungen doch nicht gerettet und die Leiche auch bis heute noch nicht aufgefunden werden konnte. Der Verunglückte ist verheirathet und sah nach Ablauf seines Urlaubs einer Anstellung im Eisenbahndienst entgegen.

n. **Rostla** a. Harz, 18. Jan. [Blutvergiftung. — Hochwasser.] Ein hiesiger Arbeiter verletzte sich beim Reinigen eines Kamels ganz unbedeutend an der Hand und brachte die Verletzung nicht weiter. Nach einigen Tagen schwollen zwei Finger der Hand bedenklich an, so daß sich der Mann in ärztliche Behandlung begeben mußte, da allem Anschein nach eine Blutvergiftung vorlag. Im hiesigen Krankenhause mußte dem bedauernswerthen Manne der kleine Finger der verletzten Hand abgenommen werden. Bis jetzt sind schlimmere Anzeichen noch nicht aufgetreten, und es ist zu erhoffen, daß der Unfall mit der Amputation des Fingers abgethan ist. — Infolge der fortwährenden Regengüsse ist die Helme aus ihren Ufern getreten und hat die angrenzenden Felder, Wiesen und Gärten vollständig unter Wasser gesetzt.

— [Personalveränderungen in der Armee. Provinz Sachsen und Thüringischen Fürstenthümer. Ernennungen, Beförderungen Versetzungen.] Im aktiven Heere: Schmidt v. Hirschfelde, Hauptm. und Comp.-Chef im 6. Thür. Inf.-Reg. Nr. 95, unter Stellung à la suite dieses Reg., zum persönlichen Adjutanten des Erbprinzen von Sachsen-Coburg und Gotha Königlicher Hoheit ernannt. — Abschiedsbewilligungen: v. Rüxleben, Hauptm. und persönlicher Adjutant des Erbprinzen von Sachsen-Coburg und Gotha Königlicher Hoheit, mit Pension und der Uniform des Kaiser Franz-Garde-Gren.-Reg. Nr. 2 der Abschied bewilligt. Schertz, Oberst und Feldjäger im Reitenden Feldjäger-Corps, ausgeschieden und zu den Reß.-Offizieren des Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4 übergetreten.

— [Erledigte Stellen für Militäranwärter im Bezirk des IV. Armeecorps.] 1. April 1899: Altenburg, Kaiserl. Postamt, drei Landbriefträger, auf dreimonatige Kündigung, je 844 M. Gehalt — 1. April 1899 bezw. später, der Kaiserl. Postamt wird bei der Einrichtung bestimmt, Königl. Eisenbahn-Direktion in Halle (Saale), 50 Anwärter für den Zugbegleitungsdienst, Bewerber dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, 6 Monate Probezeit, nach deren Ablauf zugleich die Prüfung zum Bremser oder zum Schaffner abgelegt werden muß, nach bestandener Prüfung auf 1monatige Kündigung, später nach einmaiger Beförderung vom Schaffner zum Packmeister und später zum Zugführer kann die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen, zunächst je 800 M. diätarische Jahresbesoldung; bei der Anstellung als etatsmäßiger Bremser oder Schaffner 800 M. Jahresgehalt und der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß (60 bis 240 M. jährlich) oder Dienstwohnung, ferner die bestimmungsgemäßen Nebenbezüge (Fahrt-, Nachtgelder usw.), das statusmäßigen Bremser und Schaffner steigt von 800 bis 1200 M.; bei vorhandener Geeignetheit, und das Ablegen der bezüglichen weiteren Prüfungen vorausgesetzt, kann auch die Beförderung zum Packmeister oder Zugführer erfolgen; außer dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß (60 bis 240 M. jährlich für Packmeister und 180 bis 540 M. für Zugführer), an dessen Stelle eine Dienstwohnung treten kann, beziehen die Packmeister und Zugführer 1100 bis 1500 M. Jahresgehalt und die bestimmungsgemäßen Nebenbezüge (Fahrt-, Nachtgelder usw.). Eine Vorprüfung erfolgt bei der dem Wohnorte der Bewerber zunächst erreichbaren Eisenbahn-Direktion oder -Inspektion, welche den Bewerbern bezeichnet werden wird; für die Reise dorthin wird freie Fahrt auf den unter Kgl. preußischer Verwaltung stehenden Bahnen und auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen bewilligt; der Bewerbung sind beizufügen ein beantworteter Fragebogen und ein von einem Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder von einem Staats-Medizinalbeamten ausgestelltes Zeugniß, zu welchem Vordrucke beim Central-Bureau der Kgl. Eisenbahn-Direktion zugestellt sind, ferner die im Fragebogen bezeichneten Ausweise. — 1. April 1899 und später, der Dienstort wird bei der Einberufung festgesetzt, Königl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg, 100 Anwärter für den Bahnwärter- und Weichensteller-Dienst, 6 Monate Probezeit, nach deren Ablauf zugleich die Prüfung zum Bahnwärter abgelegt werden muß, nach bestandener Prüfung auf 1monatige Kündigung, zunächst je 700 M. diätarische Jahresbesoldung; bei der Anstellung als etatsmäßiger Bahnwärter 760 M. Jahresgehalt und der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß (60 bis 240 M. jährlich) oder Dienstwohnung, das Jahresgehalt der etatsmäßigen Bahnwärter steigt von 700 bis 900 M.; bei vorhandener Geeignetheit, und das Bestehen der bezüglichen weiteren Prüfungen vorausgesetzt, kann auch die Beförderung zum Weichensteller und Weichensteller I. Klasse erfolgen; außer dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß (60 bis 240 M. jährlich), an dessen Stelle eine Dienstwohnung treten kann, beziehen die Weichensteller 800 bis 1200 M. und die Weichensteller I Klasse 1000 bis 1500 M. Jahresgehalt. — 1. April 1899: der Dienstort wird bei der Einberufung festgesetzt, Königl. Eisenbahn-Direktion in Erfurt, 5 Bahnhofsschaffner, Bewerber dürfen das 40. Jahr nicht überschritten haben, 6 Monate Probezeit, nach deren Ablauf zugleich die Prüfung zum Portier für den Stationsdienst abgelegt werden muß, nach bestandener Prüfung auf 1monatige Kündigung, zunächst je 800 M. diätarische Jahresbesoldung; bei der Anstellung als etatsmäßiger Bahnhofsschaffner je 900 M. Jahresgehalt und der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß (60 bis 240 M. jährlich), an dessen Stelle Dienstwohnung treten kann, das Jahresgehalt der etatsmäßigen Bahnhofsschaffner steigt von 800 bis 1200 M. — 1. März 1899: Doblichen, Kaiserl. Postagentur, Landbriefträger, auf 1monatige Kündigung, 760 M. — Sofort und bis zum 1. April 1899: Erfurt, Magistrat, 3 Polizeisergeanten, 6 Monate Probezeit unter Gewährung des vollen Stellengehaltes, später auf Lebenszeit, bis 1. März 1899 je 1200 M., vom 1. April 1899 1300 M. Anfangsgehalt und freie Dienstwohnung, vom 1. Apr. 1899 ab alle 3 Jahre 75 M. Gehaltszulage bis zum Höchstgehalt von 17.0 M.

* **Leipzig**, 18. Jan. [Kasernenbauten. — Manufakturisten-Verband. — Fachschule für Drechsler.] Kriegsminister v. d. Planitz besichtigte heute in Begleitung des Generalleutnants v. Treitschke das Areal für die neuen Kasernenanlagen, falls die Armeevorlage Gesetz wird. Die Pläne für die Artillerie- und Train-Kasernen sind bis in alle Einzelheiten fertig. — Der Verband mitteldeutscher Manufakturisten hält Ende Januar hier eine Generalversammlung ab, um eine Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu beschließen. — Die hier bestehende deutsche Fachschule für Drechsler und Bildschnitzer, die vom sächsischen Staate namhafte Unterstützungen genießt, hat sich, wie außerdeutsche Blätter melden, zu einer Musteranstalt für ganz Europa herausgebildet und findet dementsprechenden Besuch.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

* **Hamburg**, 18. Jan. Weizen loco matter, holsteinscher loco 162 bis 165. Roggen loco matter, mecklenburgischer loco 148–155, russischer loco still 120. Hafer behauptet, Gerste ruhig.

* **Pest**, 18. Jan. Weizen loco behauptet, per März 9,17 Gd., 9,48 Br., April 9.33 Gd. 9,35 Br. Roggen per März 7,95 Gd., 7,96 Br. Hafer per März 5,78 Gd.. 5,80 Br.

Amsterdam, 18 Jan. Weizen auf Termine flau, do. per März 178. Mai 179. Roggen loco geschäftslos, do. auf Termine flau, März 144, Mai 138.

Zucker.

* **London**, 18. Jan 96% Javazucker loco $11\frac{1}{2}$ träge. Rüben-Rohzucker loco 9 sh. $1\frac{3}{4}$ d. Käufer, 9 sh. $2\frac{1}{2}$ d. Verkäufer ruhig.

* **Paris**, 18. Jan. (Schluss.) Rohzucker ruhig, 88% loco 27 à 28 Weisser Zucker fest, Nr. 3, per 100 kg. per Januar $28\frac{3}{8}$, per Febr. $28\frac{3}{4}$, per März-Juni $29\frac{1}{4}$, per Mai-Aug. $29\frac{1}{2}$.

Spiritus.

* **Nordhausen**, 18. Jan. Branntwein 45 Vol. % für 100 kg. ohne Fass ab Brennerei 61,50—63,50 M., desgl. 40 Vol. % 55.50–57,50 M.

* **Hamburg**, 18. Jan. Spiritus schwach per Jan. $18\frac{7}{8}$ G., per Jan.-Febr. $19\frac{1}{2}$ Gd., per Febr.-März $18\frac{3}{4}$ Gd., per April-Mai $18\frac{1}{2}$ G.

* **Stettin**, 18. Jan. Spiritus loco ohne Fass 70 M. Konsumsteuer $39,2\frac{1}{2}$—38,80 bez.

* **Breslau**, 18. Jan. Spiritus per 100 l 100 proz. excl. 50 M. Verbrauchsabgabe per Jan. 56,80 Br., do. 70 M. Verbrauchsabgabe per Jan. 37,30 bez.

Paris, 18. Jan. (Schlussbericht.) Spiritus behauptet per Jan. $44\frac{3}{4}$, Febr. $44\frac{3}{4}$, März-April $44\frac{1}{2}$, Mai-Aug. $44\frac{1}{4}$.

Cotillon-Orden.

C. F. Ritter, Leipzigerstr. 90.

PHÖBUS, beste Spiritus-Lampe der Welt, bedeutende Verbesserungen, höchste Anerkennung. Fabrik in Dresden-A. 62 Vertr. ges.

und Rouleauxstoffe

in grösster Auswahl

empfiehlt

H. C. Weddy-Pönicke,

Leipziger Strasse 6 und 7.

Der alljährlich nur einmal stattfindende grosse

Räumungs-Ausverkauf

in sämmtlichen Abtheilungen des Etablissements dauert nur bis Mittwoch den 25. Januar 1899.

Geschäftshaus J. LEWIN

Halle a. S., Marktplatz 2 u. 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18990119026/fragment/page=0003

Als

besonderen Gelegenheitskauf

empfiehlt

Schwarze Seidenstoffe

in glatt und gemustert
für Besätze, Blusen und Roben

Seidenhaus G. Schwarzzenberger

Gr. Steinstrasse 88.

Schriftliche Arbeiten

aller Art (Adressenschreiben, Vervielfältigung von Briefen, Abschreiben von Dokumenten, Kostenanschlägen, Druckfertigmachen wissenschaftlicher Arbeiten, Notenschreiben, Führung und Anlegung von Geschäftsbüchern 2c.) werden sauber und billig ausgeführt von der **Schreibstube Stadtmissionshaus, Weidenplan 5, part.**

Möbel (Gr. Lager)

kompl. Zimmereinrichtungen, Schlafzimmereinrichtungen, Kücheneinrichtungen,
Sophas in Plüsch und Stoff,
Trumeaux und Pfeilerspiegel
verkaufe unter bekannt bill. Preisen unter Garantie.

A. Hille, Tischlermeister, Mittelstr. 1.
Nähe Gr. Steinstraße.

Ausstellung einer completten Brautausstattung in meinen Schaufenstern.

Adolf Sternfeld,
Wäsche-Fabrik,
Kleinschmieden 6.
Specialität: Brautausstattungen.

Buchführung,

dopp. ital. 25 M. — einf. 15 M. — Einzel-Unterricht. Revisionen. Monats- und Jahres-Abschlüsse, Inventuren u. vollständige Neueinrichtung der Bücher übernimmt **F. C. Beyer,** Buchhalter, Krukenbergstraße 9. fc

---

Amerikanische
Dampf-Wasch- u. Plättanstalt
Geiststr. 21.
American Steam Laundry,
Bes.: Max Fleischer.

Patent-Düten-Closet

D. R. P. 88310. **ohne Wasserspülung.**

Grösste Reinlichkeit
Kein Zug
Kein Geruch.
Fertig zum Aufschrauben auf jeden Abtritt.
Tausende im Gebrauch.
Glänzende Anerkennungen.
Prospekte mit Referenzen gratis und franco.
Friedr. Wangelin, Dresden 154

Vorrätig und Bitten — deren Ge- fälligem Erscheinen ist Anfertigung zu erwarten nach der Ziehung zu erwarten — 30 ₰

Nächste Lotterie-Ziehungen.

Metzer Dombau-Geld-Lotterie.
Ziehung 11.—14. Februar 1899. Preis des Looses 3.50 Mark
Hauptgewinn 50.000 Mk., ferner 20.000, 10.000 Mk. baar usw.

St. Hedwig-Krankenhaus-Geld-Lotterie.
Ziehung 6. und 7. März 1899. Preis des Looses 3.30 Mark.
Hauptgewinn 100,000 Mark baar, ferner 40,000, 20,000 usw., zusammen 400,000 Mark baar.

Loose vorrätig bei
Otto Hendel, Buchhandlung, Markt 24, Halle a/S.

Siphon-Bier-Versand

Paul Dänhardt.
Halle a. S.
Fernspr. 919 ✿ Großer Berlin ✿ Fernspr. 919
empfiehlt:

	pr. Krug 5 Ltr.-Inh.
Feinstes dunkles Tafelbier Lagerbier)	ℳ 1.50
Feinstes Tafelbier nach Pilsener Art	„ 1.50
„ „ nach Münchener Art	„ 1.75
Schultheiss Märzen	„ 1.75
Münchener Bürgerbräu, Bürgerl. Bräuhaus München	„ 2.50
Culmbacher Petzbräu Ia. Qual.	„ 2.50
Original Pilsner Bürgerl. Bräuhaus Pilsen	„ 3.—

Größte Haltbarkeit des Bieres.
Bei Familien-Festlichkeiten 2c. im Hause das Beste.
D. R. P. Nr. 92682.
Lieferung frei Haus ohne Pfand.

Der bewährte allein echte
Kahleis'sche Magenliqueur

ist aus den feinsten magenstärkenden Bestandtheilen bereitet und hat sich bei gestörter Verdauung und chronischem Magen- u. Darm-Katarrh als sehr heilsam erwiesen. Er ist zu haben in Flaschen à 1,25 ℳ und 2 ℳ bei den Herren
Julius Bethge, Leipzigerstraße,
J. H. Reussner, a. d. Moritzkirche 1,
Sprengel & Rink, Leipzigerstr. 2.
Emil Haupt, Augustastraße 17.

Jul. Soeding & v. d. Heyde, Hoerde i/W.

Maschinenbau-Anstalt und Kesselschmiede. (ad

Liegende Ausziehkessel
und
stehende Röhrenkessel
bis 30 qm Heizfl. auf Lager.
Größere Röhrenkessel
und
Kessel anderer Bauart
in kurzer Zeit lieferbar.
Preislisten unentgeltlich.

Neu! D. R. G. 87701. Neu!

Kein Schwindel!

Für jeden Pferdebesitzer unentbehrlich sind die ges. geschützten

Sicherheitsgebisse.

Kein Durchgehen der Pferde mehr möglich.
Wirkt sicher, auch bei hartmäuligen Pferden.

Preis für Nr. 1. blank mit kleinen Zügelringen	ℳ 3.—
„ „ „ 2. „ „ mittelgroßen „	„ 4.—
„ „ „ 3. „ „ großen „	„ 5.—
„ „ „ 4. fein vernickelt, mit kleinen Zügelringen	„ 8.—
„ „ „ 5. „ „ großen „ für Ponny	„ 8.—

Hier zu haben bei:
Otto Menzel, Gr. Ulrichstraße 44.

Kamerun-Schokoladen u. Kakao's

hergestellt aus Erzeugnissen der **deutschen Kolonie,**
empfehlen als wirklich gut und preiswerth:

Kamerun-Schokolade ½ Ko. 1,50 Mk.
Kamerun-Kakao ½ „ 2,— „

Fr. David Söhne,

Halle a. S.

„MACHOLL"

Schutz-Marke.

Cognac

Deutsch-französ. Cognac-Brennerei
ACTIEN-GESELLSCHAFT
MÜNCHEN.

Ueberall vorrätig.

Caffee's

von garantirt reinem und bocharomatischen kräftigen Geschmack, nach neuestem Verfahren geröstet, empfiehlt in allen Preislagen
Rich. Heinze, Mansfelder Str. 7.
Fernspr. 967.

Wir stellen von Sonnabend den 21. d. M. an unsern ersten diesjährigen frischen Transport Prima belgischer Spannpferde
zum Verkauf. Wir bedienen unsere werthe Kundschaft streng reell und coulant und stellen stets
die denkbar solidesten Preise.

Halle a. S., Töpferplan. **S. Grossmann & Sohn.**

---

ff. Sauerkohl, 2 Pfd. 15 ₰,

Erbsen u. Bohnen, gekoch., Pfd. 13 ₰, geschälte Erbsen, Pfd. 17—20 ₰, Döllnitzer Weizenmehl, Pfd. 15 ₰, Graupen, fein, mittel u. grob Pfd. 16 ₰, Eiergraupen, Facomnudeln Pfd 30 ₰, sowie feinste Suppeneinlagen Pfd. 48 ₰, Weizen- u. Hartgries 20 u. 25 ₰, Reis, Pfd. 16, 18, 24, 28 u. 38 ₰ empfiehlt

A. Trautwein,
Gr. Ulrichstraße 31.

Leipziger ⊕ Brotfabrik

Schutz-Marke.
Gebr. Joachim, Pätz & Comp.
Leipzig-Eutritzsch, Delitzscher Strasse 90
Tel. 4379, empfiehlt
vollwichtiges, garantirt reines Roggenbrot,
sowie **Steinmetzbrot, Schrotbrot, Diätbrot**
und **Grahambrot**
in anerkannt vorzüglicher Qualität.
In **Halle** zu haben bei Herrn **Otto Brückmann,**
Töpferplan 2.

Gegen Magenleiden

und **Darmkatarrh** von überraschender Wirkung, vorzüglich schmeckend und billig ist **Heidelbeerwein** von **E. Vollrath & Co., Nürnberg,** regelmäßig kontrolirt durch die kgl. bayer. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen, und der Weinbauversuchsstation Würzburg als Ersatz für Bordeaux anerkannt, von den Autoritäten der medizinischen Wissenschaft und des Naturheilverfahrens angewandt und empfohlen.
Süß ℳ 1.—)
Herb „ —.90) ¾ Literfl. mit Glas.
Zu haben in Halle a/S. bei:
Reinh. Gebhardt Nachf., F. W. Gläser, Richard Heinze, Julius Herbst, Julius Hoffmann, Paul Kegel, Fr. Laufs, Gustav Preiser, Franz Schumann, Sprengel & Rink, Theodor Stade, F. H. Weber, Oswald Weise.

Freitag den 20. d. Mts. habe eine Auswahl Mecklenburger Wagenpferde, sowie Dänischer Arbeitspferde.
Sangerhausen. Wilhelm Stock.

Vom Sonnabend den 21. d. Mts. steht ein großer Transport hochtrag. u. frischm. Kühe mit Kälbern sehr preiswerth zum Verkauf.
Cönnern. W. Neumeister.

Empfiehle jeden Dienstag und Freitag in vorzügl. Qualität:
frische Blut- u. Leberwürstchen,
warm zu essen, nach Berliner Art.
Wilhelm Nietsch jun., Geiststraße 17. Fernsprecher 1152.

Für den Anzeigentheil verantwortlich: W. König in Halle. Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel. Mit 2 Beiblättern.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18990119026/fragment/page=0004